



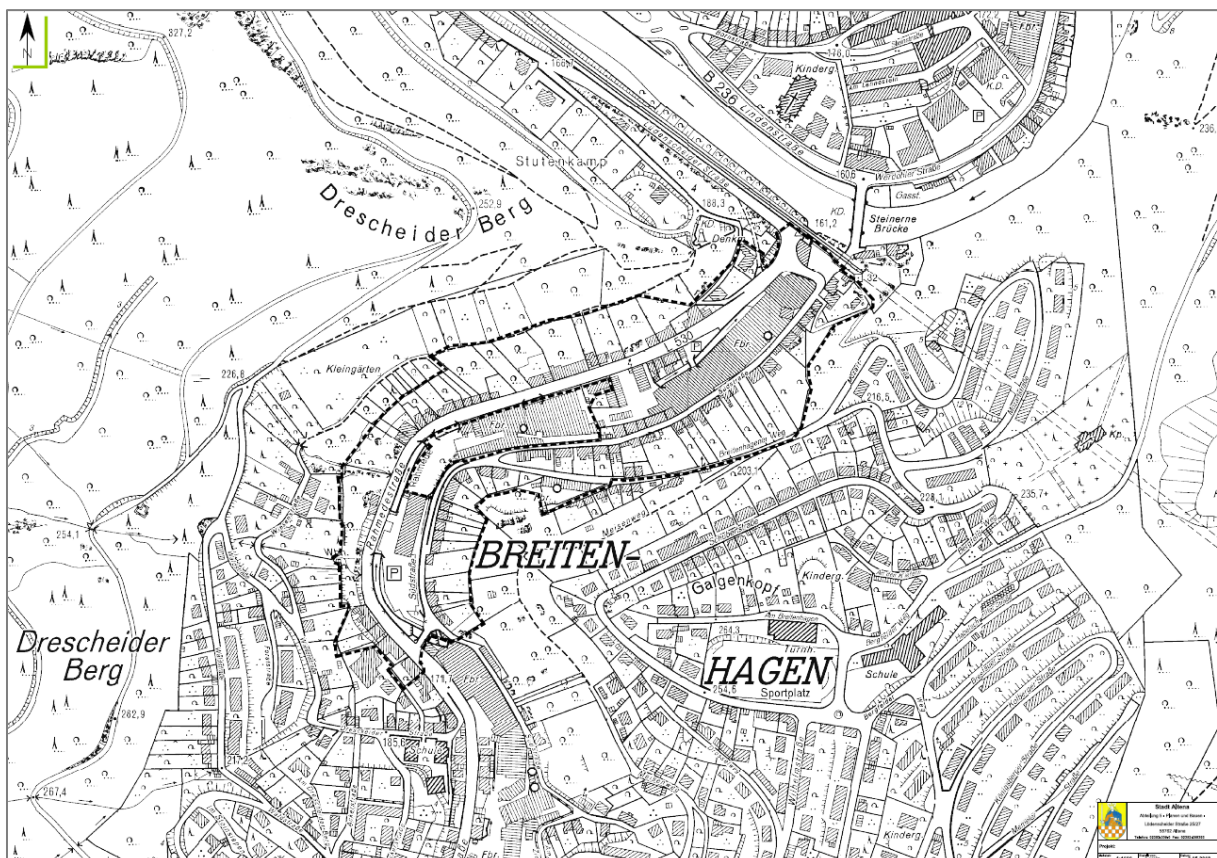
Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 -„Untere Städtische Rahmede“- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.07.2017 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 -„Untere Städtische Rahmede“- beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Grenzen des zukünftigen räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind im nachfolgenden Kartenausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet. Das Plangebiet erstreckt sich von der Steinernen Brücke entlang der Rahmedestraße und der Südstraße bis zur Wacholderbrücke. Ausgenommen ist der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 8 -„Nahversorgungszentrum Rahmede“- . An den Geltungsbereich dieses Plans schließt sich in Richtung Lüdenscheid der zukünftige Bebauungsplan Nr. 58 - „Obere Städtische Rahmede“- an, dessen Aufstellung zeitgleich betrieben wird.



Das Rahmedetal ist seit jeher geprägt von einer industriellen Nutzung, die sich dort häufig in enger Nachbarschaft zu anderen Nutzungen befindet. Planungsrechtlich geregelt ist das bisher im Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Altena, dem Bauzonenplan vom 23.07.1958. An der weiteren Wirksamkeit dieses sehr alten Planes bestehen mittlerweile allerdings deutliche rechtliche Zweifel. Zur Rechtssicherheit sollen deshalb für die Städtische Rahmede neue Bebauungspläne nach aktuellem Planungsrecht aufgestellt werden.

Die beabsichtigten Festsetzungen orientieren sich an den bisherigen Festsetzungen des Bauzonenplans und dem vorhandenen Bestand. Der Zulässigkeitsmaßstab wird nicht wesentlich verändert. Der Plan soll deshalb im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden, bei dem von einer Umweltprüfung und dem Erstellen eines Umweltberichts abgesehen wird.

Das Verfahren wird fortgeführt mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Dazu liegt der Planentwurf mit der zugehörigen schriftlichen Begründung in der Zeit

vom 24. Mai – 08. Juni 2018

in der Abteilung Planen und Bauen der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 25/27, Zimmer 0.10, während der allgemeinen Dienststunden (montags - freitags 9.00 - 12.00 Uhr sowie montags - donnerstags 14.00 - 15.30 Uhr) öffentlich aus. Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache möglich. Termine können unter der Rufnummer 209 349 vereinbart werden. Zusätzlich können die Planunterlagen auch unter www.altena.de auf den Internetseiten der Stadt Altena eingesehen werden.

Im Zeitraum der Auslegung können Anregungen zu den beabsichtigten Planfestsetzungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht eingegangene und begründete Anregungen geprüft werden können. Über die Anregungen entscheidet der Rat der Stadt Altena (Abwägung).

Altena (Westf.), den 18.05.2018

Dr. Hollstein
Bürgermeister